

UNIVERSITÄT LUZERN

Reglement über die Verleihung des Titels eines «Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin der Universität Luzern»

vom 18. Juni 2007 (Stand 1. April 2024)

Der Senat der Universität Luzern,

gestützt auf § 18 Absatz 2 lit. k des Statuts der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023¹,

beschliesst:

§ 1 Verleihung²

Der Senat der Universität kann den Titel eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin der Universität Luzern verleihen.

§ 2 Voraussetzung zur Verleihung des Titels³

Die Auszeichnung als Ehrensenator oder Ehrensenatorin ist als Dank und Anerkennung für eine Person bestimmt, die sich lange Zeit und in hohem Masse um die Universität Luzern verdient gemacht hat. Ein Ehrensenator oder eine Ehrensenatorin darf nicht Mitglied der Universität sein. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist an solche Personen jedoch statthaft, wenn ihre Mitgliedschaft erloschen ist.

§ 3 Verfahren

¹ Der Titel eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin kann vom Senat auf Vorschlag von drei Mitgliedern verliehen werden.

² Dem Antrag müssen eine Begründung und der Lebenslauf der oder des zu Ehrenden beiliegen.

³ Der Senat verleiht den Titel eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder; Enthaltungen und leere Stimmzettel zählen als Ablehnung.

§ 4 Formelle Verleihung⁴

¹ Die Auszeichnung eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin anlässlich des dies academicus.

² Pro Jahr werden maximal zwei Ehrungen vorgenommen.

³ Der Ehrensenator oder die Ehrensenatorin erhält ein Diplom.

⁴ Die Liste der Ehrensenatoren und Ehrensenatorinnen wird im Jahresbericht der Universität Luzern veröffentlicht.

¹ SRL Nr. 539c

² Neufassung § 1 (Beschluss des Senats vom 18. März 2024)

³ Neufassung § 2 (Beschluss des Senats vom 18. März 2024)

⁴ Neufassung § 4 (Beschluss des Senats vom 18. März 2024)

§ 5 Rechte⁵

Die Auszeichnung als Ehrensenator oder Ehrensenatorin der Universität Luzern verleiht ihrem Inhaber oder ihrer Inhaberin das Anrecht, auf Lebenszeit zu den wichtigsten akademischen Anlässen eingeladen zu werden sowie regelmässig verschiedene Informationsdokumente und Publikationen zu erhalten.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

⁵ Neufassung § 5 (Beschluss des Senats vom 18. März 2024)